Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Verfassungsdienst
BKA - V (Verfassungsdienst)

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an menschenrechte@bka.gv.at zu richten.

An
die Parlamentsdirektion,
alle MenschenrechtskoordinatorInnen,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
das Bundesverwaltungsgericht,
das Bundesfinanzgericht,
alle Verwaltungsgerichte der Länder,
den Obersten Gerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Verfassungsgerichtshof

Geschäftszahl: 2025-0.587.249

EGMR Rundschreiben 2025/1;

Jüngere Entscheidungen gegen Österreich (ZÖCHLING, YAZDI, FÖDERATION DER ALEVITEN GEMEINDEN IN ÖSTERREICH, BIELAU, A.P., HOZA, G.B.M., HAIDERER, HEINZ, MITTERNDORFER, FIRTASH, G.L. und L.G.P, GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG ANAS SCHAKFEH, N.B.) und sogenannte „Klimaentscheidungen“ (DUARTE AGOSTINHO gegen Portugal und 32 andere Staaten, darunter Österreich; VEREIN KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ ua gegen die Schweiz; CARÊME gegen Frankreich)

Das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Entscheidungen des EGMR sind in englischer und/oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Search HUDOC zu finden.

Weitergehende Informationen bietet die *Knowledge Sharing platform*. Sie umfasst aktuelle Analysen der EGMR-Rechtsprechung (*Guides*) und begleitende Informationen, geordnet nach den Bestimmungen der EMRK sowie nach einigen Querschnittsthemen. Darüber hinaus ermöglichen mehr als 70 sogenannte *Factsheets* (Rechtsprechungsübersichten) zu verschiedenen Themenbereichen einen raschen Überblick, die vom EGMR laufend

aktualisiert bzw. erweitert werden: Factsheets - ECHR Press resources - ECHR - ECHR / CEDH (coe.int) (die deutsche Übersetzung gibt nicht den aktuellen Stand der engl./franz. Fassung wieder).

A. Urteile und Beschlüsse gegen Österreich

1. *Verletzung des Rechts auf Privatleben und auf guten Ruf (Art. 8 EMRK) mangels Abwägung der bei Veröffentlichung von Kommentaren auf einem Internet-Nachrichtenportal involvierten Interessen (hier: iZm Hasskommentaren und Aufruf zu Gewalt)*

Urteil vom 5. September 2023, ZÖCHLING gegen Österreich, Appl. 4222/18 (Newsletter Menschenrechte 2023, 475; Jahrbuch Öffentliches Recht 2024, 465)

1. Auf einem Internet-Nachrichtenportal der „Medienvielfalt Verlags GmbH“ können Nutzerinnen und Nutzer, die mit einer E-Mail-Adresse registriert sind, Kommentare zu den auf dem Nachrichtenportal veröffentlichten Artikeln posten. Dem vom EGMR festgestellten Sachverhalts zufolge seien die Kommentare (im entscheidungsrelevanten Zeitraum) vor Veröffentlichung technisch freigegeben, der Inhalt der Kommentare nicht geprüft worden. Nutzerinnen und Nutzer seien informiert worden, dass rechtswidrige Kommentare „nicht erwünscht“ seien.

2. Zu einem Artikel über die Beschwerdeführerin, der auch ein Bild der Beschwerdeführerin beinhaltete, waren Kommentare veröffentlicht worden, in denen die Beschwerdeführerin unter anderem als „Seuche“, „dumme Person“, und „eine Larve“ bezeichnet und bedauert wurde, dass es keine Gaskammern mehr gebe. Ein Nutzer postete, er habe das Bild der Beschwerdeführerin ausgedruckt und ihr Gesicht als Zielscheibe verwendet. Er ermutigte andere, das Gleiche zu tun. Die Kommentare waren auf dem Portal insgesamt zwölf Tage lang einsehbar.

3. Einige Tage nach Veröffentlichung dieser Kommentare ersuchte die Beschwerdeführerin die Medieninhaberin des Nachrichtenportals um Löschung dieser Kommentare und um Mitteilung der Daten der Nutzer. Die Medieninhaberin kam dem Ersuchen um Löschung binnen weniger Stunden nach und übermittelte die E-Mail-Adressen der Nutzer, die sodann blockiert wurden. Die Beschwerdeführerin konnte in weiterer Folge die Namen und Anschriften der Nutzer nicht in Erfahrung bringen, da deren E-Mail-Provider die Übermittlung dieser Daten verweigerten. Dem in weiterer Folge von der Beschwerdeführerin eingebrachten Antrag auf Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 des Mediengesetzes gab das Landesgericht für Strafsachen Wien statt. Das Oberlandesgericht Wien hingegen hob diese Entscheidung nach Berufung durch die Medieninhaberin, gestützt auf § 16 des E-Commerce-Gesetzes in der damals gelten Fassung, auf.

4.1. In seinem Urteil vom 5. September 2023 gelangte der EGMR zur Auffassung, dass das Oberlandesgericht die erforderliche Abwägung der Interessen der Beschwerdeführerin zur Wahrung ihres Privatlebens mit der Meinungsäußerungsfreiheit der Medieninhaberin nicht vorgenommen habe. Die im Urteil des EGMR vom 10. Oktober 2013 (GK), *Delfi AS* gegen Estland, für die Abwägung konkurrierender Interessen gemäß Art. 8 und 10 EMRK zusammengefassten Kriterien seien nicht beachtet worden, obwohl § 6 Abs. 2 Z 3a des Mediengesetzes eine solche Interessenabwägung erlaube. Demnach wäre zu prüfen (gewesen): der Kontext der Kommentare; die von dem Unternehmen angewendeten Maßnahmen, um diffamierende Kommentare zu vermeiden oder zu entfernen; die Haftung der Verfasser der Kommentare als Alternative zur Haftung des Vermittlungsdienstes (*intermediary*); und die Konsequenzen des innerstaatlichen Verfahrens für das Unternehmen (vgl. auch Urteil vom 2. Februar 2016, *Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt* gegen Ungarn). Bei Beurteilung, ob es sich um Hassrede oder Anstiftung zu Gewalt handle, sei auch das Wesen des Kommentars zu berücksichtigen (Z 10).

4.2. Obwohl die fraglichen Kommentare offensichtlich Hassrede dargestellt und zu Gewalt aufgerufen hätten, habe das Oberlandesgericht keine Abwägung der maßgeblichen Kriterien vorgenommen und nicht beachtet, dass § 6 Abs. 2 Z 3a des Mediengesetzes eine gewisse Interessenabwägung verlange, und dass die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit hatte, die Verfasser der Kommentare unmittelbar zu klagen (Z 11ff). Das Oberlandesgericht habe daher die verfahrensrechtlichen Gewährleistungspflichten des Art. 8 EMRK nicht erfüllt, um das Recht auf Privatleben und des guten Rufs der Beschwerdeführerin zu schützen.

2. *Abstellen auf die Kontinuität der Obsorge für ein Kind und Übertragung der Obsorge auf den anderen Elternteil nur bei maßgeblicher Änderung der Umstände verletzen nicht das Recht auf Familienleben (Art. 8 EMKR)*

Beschluss vom 3. Oktober 2023, YAZDI gegen Österreich, Appl. 63543/19 (Newsletter Menschenrechte 2023, 564; Jahrbuch Öffentliches Recht 2024, 468)

1. Der Beschwerdeführer und seine Frau (im Folgenden: Mutter) hatten sich in Zusammenhang mit ihrer Scheidung in einem Vergleich auf die gemeinsame Obsorge und die hauptsächliche Betreuung ihres gemeinsamen Sohnes durch die Mutter geeinigt; dem Beschwerdeführer wurde ein näher umschriebenes Kontaktrecht eingeräumt. Der Beschwerdeführer beantragte jedoch nach wenigen Monaten, ihm die alleinige Obsorge und die Betreuung in seinem Haushalt zu übertragen. Da das Bezirksgericht dem Beschwerdeführer die hauptsächliche Betreuung vorläufig übertrug, zog sein Sohn zu ihm. Das zuständige Landesgericht wies das gegen diese Entscheidung erhobene Rechtsmittel der Mutter ab. Der Oberste Gerichtshof (OGH) gab in weiterer Folge jedoch dem außerordentlichen Revisionsrekurs der Mutter statt und hob die Entscheidung des Landesgerichts auf. In seinem Urteil in der Hauptsache übertrug das Bezirksgericht erneut

dem Beschwerdeführer die hauptsächliche Betreuung. Das Landesgericht bestätigte diese Entscheidung. Der OGH hob aufgrund eines Rechtsmittels der Mutter dieses Urteil auf. Der Sohn zog in weiterer Folge wieder zu seiner Mutter. Nach Beschwerdeerhebung beim EGMR stellte der Beschwerdeführer neuerlich einen Antrag auf Übertragung der Obsorge; in weiterer Folge schlossen der Beschwerdeführer und die Mutter einen Vergleich auf die hauptsächliche Betreuung durch den Beschwerdeführer, weshalb der Sohn wieder zu diesem zog.

2. Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, die Entscheidung des OGH habe ihn in seinen Rechten auf Familienleben gemäß Art. 8 EMRK sowie auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt, da die Entscheidung über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Mutter nicht ausreichend begründet worden sei. Die Entscheidung sei unvorhersehbar gewesen und habe das Kindeswohl nicht berücksichtigt; außerdem habe keine mündliche Verhandlung stattgefunden.

3. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet und gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 EMRK zurückzuweisen war:

3.1. Der EGMR wies zunächst auf die in seiner Rechtsprechung zusammengefassten Grundsätze hin, die bei fortwährenden Streitigkeiten von Eltern betreffend die Obsorge und den Wohnort gemeinsamer Kinder zu berücksichtigen sind (Z 9: Urteil vom 23. Oktober 2018, *Petrov und X* gegen Russland, Appl. 23608/16). Im vorliegenden Fall liege ein Eingriff in das Familienleben iSd Art. 8 EMRK des Beschwerdeführers vor, der auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe und das legitime Ziel verfolge, Kinder vor ständigen Obsorgeverfahren zu schützen und eine stabile und beständige Obsorgesituation sicherzustellen (Z 11).

3.2. Bei Prüfung der Frage, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei, untersuchte der EGMR, ob ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes und jener seiner Eltern vorgenommen worden sei, und ob die innerstaatlichen Gerichte dem Kindeswohl besondere Beachtung geschenkt hätten. Darüber hinaus prüfte der EGMR, ob der Entscheidungsprozess bei einer Gesamtbetrachtung fair gewesen sei. Diesbezüglich kam der EGMR zu dem Schluss, dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art. 8 EMRK erfüllt worden seien, da der stets anwaltlich vertretene Beschwerdeführer seine Argumente mündlich und schriftlich habe vorbringen können, detaillierte, von den Parteien nicht beanstandete Sachverständigengutachten vorgelegen seien, und der Sachverständige im Zuge ausführlicher mündlicher Verhandlungen von den Parteien befragt worden sei. Der OGH habe auf seine bisherige Rechtsprechung verwiesen, in der er die Bedeutung der Kontinuität in Obsorgeverfahren betont habe. Der EGMR konnte daher die Meinung des Beschwerdeführers, die Entscheidung des OGH sei unvorhersehbar oder in anderer Weise unfair gewesen, nicht teilen. Da der OGH eine rein rechtliche Frage betreffend den Schutz des Kindeswohls zu klären hatte, der Sachverhalt durch die Vorinstanzen bereits hinreichend geklärt worden war und auch die

Schlussfolgerungen des Sachverständigen nicht in Frage gestellt worden waren, sei eine mündliche Verhandlung oder die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nicht notwendig gewesen (Z 13).

Der OGH habe bei seiner Entscheidung einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen gefunden, wobei der EGMR bemerkte, dass nur die Frage zu klären war, wo der Sohn leben sollte. Beide Elternteile hätten durchgehend regelmäßigen Kontakt mit ihrem Kind und haben ihre Obsorgerechte ausgeübt. In seinem breiten Gestaltungsspielraum habe der OGH die Entwicklungen berücksichtigt und zum Ergebnis gelangen dürfen, dass sich die Umstände nicht so wesentlich geändert hätten, dass eine Änderung der von den Eltern vereinbarten Obsorgeregelung gerechtfertigt gewesen wäre. Wenngleich die zweimalige Übersiedlung sicherlich eine wesentliche Belastung für den Sohn dargestellt habe, habe dies, unbestrittener Weise, keinen Risikofaktor für ihn dargestellt (Z 14f).

3.3. Auch hinsichtlich der zu Art. 6 EMRK geäußerten Bedenken des Beschwerdeführers kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet sei.

3. *Verletzung der Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK durch Nichtzuerkennung der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft; Anerkennung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft stellt kein „civil right" iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK dar*

Urteil vom 5. März 2024, FÖDERATION DER ALEVITEN GEMEINDEN IN ÖSTERREICH gegen Österreich, Appl. 64220/19
(Newsletter Menschenrechte 2024, 138)

1. Der *Verein der Föderation der Aleviten Gemeinden in Österreich* hatte einen Antrag auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG) gestellt. Dieser Antrag wurde im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass keine hinreichende Unterscheidbarkeit der religiösen Lehre zu einer bereits bestehenden Religionsgesellschaft nach § 4 Abs. 1 Z 2 BekGG gegeben sei. Die in mehreren Rechtsgängen dagegen erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos.

2. Vor dem EGMR machte der beschwerdeführende Verein eine Verletzung der Religionsfreiheit nach Art. 9 (alleine und iVm dem Diskriminierungsverbot des Art. 14) EMRK und des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK wegen überlanger Verfahrensdauer geltend.

3.1. Der EGMR betonte in seinem Urteil unter ausführlichem Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung zur Religionsfreiheit (insb. *Hasan und Chaush* gegen Bulgarien, *Metropolitan Chursch of Bessarabia ua* gegen Moldawien, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua* gegen Österreich, *Izzetin Doğan ua* gegen die Türkei) das Recht einer

Religionsgemeinschaft auf eigenständige Existenz als Kern der Garantie des Art. 9 EMRK, das auch für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft unverzichtbar sei (Z 49). Dem Staat komme die Rolle als neutraler und unparteiischer Organisator der Ausübung verschiedener Religionen, Glaubensrichtungen und Überzeugungen zu; diese Rolle sei der öffentlichen Ordnung, der religiösen Harmonie und der Toleranz in einer demokratischen Gesellschaft förderlich (Z 50). Der Staat habe keine Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestimmte Auslegung der Religion gegenüber einer anderen vorziehe, oder die Ursache der Spannungen durch die Abschaffung des Pluralismus zu beseitigen. Vielmehr hätten die Behörden dafür zu sorgen, dass die konkurrierenden Gruppen einander tolerieren (Z 51).

3.2. Der EGMR hielt ausdrücklich fest, dass § 4 Abs. 1 Z 2BekGG, der das Erfordernis der Unterscheidbarkeit der religiösen Lehre festschreibt, mit der EMRK im Einklang steht. Der EGMR trat auch der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht entgegen, dass diese Bestimmung konventionskonform dahingehend auszulegen sei, dass sie Pluralismus nicht ausschließe und es daher grundsätzlich zulässig sei, von einer religiösen Vereinigung zu verlangen, dass sie sich von bereits bestehenden Vereinigungen unterscheidet, um in der Öffentlichkeit keine Verwirrung zu stiften. Dies könne die Anforderung beinhalten, die Statuten einer religiösen Vereinigung, ihre Überzeugungen und Rituale klar zu definieren, damit die Öffentlichkeit zwischen den verschiedenen Konfessionen unterscheiden kann und Konfrontationen zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften vermieden werden (Z 55).

3.3. Die von der österreichischen Behörde und den österreichischen Gerichten für die Abweisung des Antrags auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft ins Treffen geführten Gründe seien jedoch nicht hinreichend und relevant gewesen, um den Eingriff in die Religionsfreiheit zu rechtfertigen. Vor dem Hintergrund der komplexen Vorgeschichte hätte nämlich berücksichtigt werden müssen, dass es sich um unterschiedliche religiöse Gruppierungen handelt.

3.4. Zu Art. 6 EMRK hielt der EGMR fest, dass eine der Möglichkeiten zur Ausübung des Rechts auf kollektive Religionsausübung sei, der betreffenden Gemeinschaft, ihren Mitgliedern und ihrem Vermögen gerichtlichen Schutz zu gewährleisten, sodass Art. 9 EMRK nicht nur im Licht von Art. 11 EMRK (Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), sondern auch mit Blick auf Art. 6 EMRK gesehen werden müsse (Z 69f). Das Bedenken des überlangen Verfahrens iSd Art. 6 EMRK wies der EGMR im vorliegenden Fall jedoch *rationae materiae* zurück, weil dem beschwerdeführenden Verein bereits vor seinem auf das BekGG gestützten Antrag Rechtspersönlichkeit zugekommen sei und er entsprechend habe agieren können; die Anerkennung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft hätte den zivilrechtlichen Status des Vereins nicht verändert (Z 71).

4. *Ärzte unterliegen bei Veröffentlichung von Informationen besonderen Sorgfaltspflichten: Keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) durch Verhängung einer Disziplinarstrafe wegen nicht dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechender, impfkritischer Äußerungen eines Arztes auf der Homepage seiner Ordination*

Urteil vom 27. August 2024, BIELAU gegen Österreich, Appl. 20007/22, (Newsletter Menschenrechte 2024, 345; RdM 2025, 105)

1. Der Beschwerdeführer ist praktizierender Allgemeinmediziner und veröffentlichte auf der Homepage seiner Ordination einen Artikel zum Thema „Impfen". Darin führte er unter anderem aus, dass Impfen nie vor Krankheiten schützen würde, die Natur keine Krankheiten kenne und keine einzige Krankheit durch Impfungen verschwunden sei. In weiterer Folge wurde mit Disziplinarerkenntnis des Disziplinarrats der Österreichischen Ärztekammer über den Beschwerdeführer gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 und 3 des Ärztegesetzes eine bedingt nachgesehene Geldstrafe in Höhe von EUR 2.000,-- verhängt. Zugleich wurde der Beschwerdeführer zum Ersatz der Verfahrenskosten verpflichtet.

2. Im Verfahren vor dem EGMR erachtete der Beschwerdeführer die Disziplinarstrafe als Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung iSd Art. 10 EMRK.

3.1. Der EGMR kam unter Zugrundelegung seiner Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK zum Schluss, dass die österreichischen Behörden und Gerichte bei Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen des Beschwerdeführers relevante und hinreichende Gründe angeführt haben, um die widerstreitenden Interessen ausgewogen abzuwägen. Die Äußerungen des Beschwerdeführers seien nicht als Sachkritik zu werten gewesen, weil sie nicht dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprächen. Das Internet spiele aufgrund seiner einfachen Zugänglichkeit und der Möglichkeit, eine große Menge an Informationen zu speichern und zu übermitteln, eine wichtige Rolle beim Zugang der Öffentlichkeit zu Nachrichten und Informationen sowie deren Verbreitung. Ärzte würden bei Veröffentlichung von Informationen besonderen Sorgfaltspflichten unterliegen. Denn das Verhältnis zwischen Arzt und Patient beruhe auf Vertrauen, Diskretion und der Annahme, dass Ärzte alle verfügbaren Kenntnisse und Mittel einsetzen, um das Wohl ihrer Patienten zu gewährleisten. Daher sei es auch erforderlich, die Solidarität unter den Mitgliedern des Berufsstandes zu wahren, und treffe Ärzte die Verpflichtung, ihre Patienten objektiv über ihren Gesundheitszustand und ihre Behandlung zu informieren.

3.2. Hinzu trete, dass unter den Vertragsstaaten der EMRK und den internationalen Organisationen allgemeiner Konsens über die Wirkungen von Impfungen als eine der erfolgreichsten und kosteneffizientesten Gesundheitsmaßnahme bestehe, und dass jeder Staat im Hinblick auf die Gewährleistungspflichten der Art. 2 und 8 EMRK (Recht auf Leben

und Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) eine möglichst hohe Impfquote in seiner Bevölkerung anstreben sollte. Vor diesem Hintergrund gelte das Recht auf Äußerung kritischer Ansichten und Minderheitsmeinungen für Ärzte nicht unbegrenzt, vor allem, wenn diese mit der Ausübung ihres Berufs verbunden sind. Im vorliegenden Fall waren die Äußerungen nicht nur kategorisch, sondern auch wissenschaftlich unhaltbar („*not only categorical, but scientifically untenable“:* Z 44).

4. Der EGMR kam daher zum Schluss, dass die in Rede stehende Disziplinarstrafe, deren Höhe am unteren Ende des Strafrahmens liege und bedingt nachgesehen worden sei, nicht unverhältnismäßig ist.

5. *Der Tod eines Grundwehrdieners nach einem Hitzemarsch und die darauf folgenden Untersuchungen verletzten nicht das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), da nicht hinreichend erwiesen worden sei, dass die Handlungen oder Unterlassungen der Behörden für seinen Tod verantwortlich sind*

Urteil vom 26. November 2024, *A.P.* gegen Österreich, Appl. 1718/21
(Newsletter Menschenrechte 2024, 459; RZ 2025, 19)

1. Dem Urteil liegt der Tod eines Grundwehrdieners des Österreichischen Bundesheeres während eines Geländemarsch bei hohen Temperaturen im August 2017 zugrunde. Das gegen Verantwortliche des Bundesheeres eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde schließlich eingestellt. Ein dagegen von der Mutter des Grundwehrdieners erhobenes Rechtsmittel blieb erfolglos.

2. Im Verfahren vor dem EGMR macht die Mutter des Grundwehrdieners die Verletzung des Rechts auf Leben, einschließlich fehlerhafter strafrechtlicher Ermittlungen zu den Ereignissen, die zum Tod des Grundwehrdieners geführt haben, (Art. 2 EMRK) und des Rechts auf Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) geltend.

3.1. Der EGMR nahm vor dem Hintergrund seiner ständigen Rechtsprechung zu den Erfordernissen der Ermittlungen der Umstände eines Todesfalles, der in staatlichem Gewahrsam oder in einer Armee erfolgt ist, (Z 146-150) eine eingehende Prüfung der Vorkehrungen, die vom Bundesheer für den Geländemarsch getroffen worden waren, des Ablaufs des Marsches und der schließlich für den Grundwehrdiener getroffenen Maßnahmen vor, die nach Auftreten seiner massiven gesundheitlichen Probleme gesetzt wurden. Darüber hinaus untersuchte der EGMR detailliert die zur Aufklärung der Todesursache erfolgten Ermittlungsschritte des Bundesheeres und der Staatsanwaltschaft, die unter anderem Sachverständigengutachten eingeholt hatte.

3.2. Er gelangte schließlich zum Schluss, dass die strafrechtlichen Ermittlungen hinreichend unabhängig und vor allem rasch und gründlich, unter Setzung aller zumutbaren Ermittlungsschritte, sowie unter Einbeziehung der Mutter des Grundwehrdieners erfolgt seien, die damit ihre rechtlichen Interessen habe schützen können (Z 157f).

4.1. Dem EGMR zufolge besteht eine positive Gewährleistungspflicht iSd Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) dann, wenn die staatlichen Organe wussten oder zum maßgeblichen Zeitpunkt hätten wissen müssen, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben einer bestimmten Person besteht, und, bejahendenfalls, es unterlassen haben, im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen, die zumutbarer Weise zur Vermeidung dieser Gefahr hätten ergriffen werden können (Z 169).

4.2. Für Personen, die ihre Wehrpflicht erfüllen, bestehe deswegen eine besondere staatliche Schutzpflicht, weil sie der ausschließlichen Kontrolle des Staates unterliegen. Ausschließlich staatliche Behörden hätten ganz oder zum großen Teil Kenntnis über die Vorkommnisse in einer Armee. Der Staat sei allgemein für alle Verletzungen und Todesfälle in der Armee verantwortlich. Ausschlaggebend für die staatliche Verantwortlichkeit für einen (konkreten) Schaden sei jedoch, dass die an sich zumutbaren Maßnahmen, die die staatlichen Stellen nicht ergriffen haben, eine reale Aussicht auf eine Änderung des Ergebnisses oder eine Milderung des Schadens gehabt hätten (Z 170). Der EGMR prüft in einem solchen Fall (Z 171), ob

- Vorschriften in Geltung stehen, die konkrete Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Wehrpflichtigen vor den Gefahren des militärischen Lebens sowie geeignete Verfahren zur Feststellung von Mängeln und Fehlern vorsehen, die den Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen unterlaufen können;
- Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz der Wehrpflichtigen zu gewährleisten, wobei unter anderem der militärische Sanitätsdienst rechtzeitig für eine angemessene medizinische Behandlung zu sorgen hat.

4.3. Unternimmt, organisiert oder lässt ein Staat im Rahmen militärischer Übungen gefährliche Aktivitäten zu, dann müsse er durch entsprechende Regelungen und ausreichende Kontrollen sicherstellen, dass die Lebensgefahr auf ein vernünftiges Minimum reduziert wird. Tritt dennoch ein Schaden ein, liege nur dann eine Verletzung der positiven Gewährleistungspflichten des Staates vor, wenn er auf unzureichende Regelungen oder unzureichende Kontrolle zurückzuführen sei, nicht aber, wenn der Schaden durch das fahrlässige Verhalten eines Einzelnen oder die Verkettung unglücklicher Umstände verursacht worden ist (Z 172).

4.4. Aktivitäten einer Armee seien als lebensgefährlich anzusehen; dies sei jedoch auch Teil ihrer wesentlichen Funktion. Im konkreten Fall sei der Hitzemarsch, der zum Tod des Grundwehrdieners geführt hat, eine solche gefährliche Aktivität, die routinemäßig während des Militärdienstes absolviert werde (Z 175).

4.5. Im konkreten Fall seien für die Leistung des Militärdiensts bei extremer Kälte oder Hitze entsprechende Regelungen in Geltung gestanden, die nach dem tragischen Todesfall adaptiert worden seien. Der EGMR habe jedoch keine abstrakte Normenkontrolle durchzuführen. Doch auch selbst dann, wenn der Rechtsrahmen zum fraglichen Zeitpunkt möglicherweise mangelhaft gewesen wäre, würde dies allein nicht ausreichen, um eine Konventionsverletzung festzustellen. Es müsse vielmehr auch nachgewiesen werden, dass der Mangel zum Nachteil des Opfers gewirkt habe. Die zentrale Frage sei daher, wie die geltenden Regelungen im konkreten Fall angewandt worden seien (Z 176).

4.6. Die relevanten Ereignisse, die zum Tod des Grundwehrdieners geführt haben, hätten in einer sehr kurzen Zeitspanne stattgefunden. Die Anordnung eines Marsches bei derart hohen Temperaturen sei zwar problematisch, habe aber unter bestimmten präventiven Vorkehrungen stattgefunden. Der Grundwehrdiener hätte anfangs keinerlei Probleme gemeldet. Als Probleme aufgetreten seien, hätten die Verantwortlichen zumindest zu einem gewissen Grad versucht, die ihrer Meinung nach erforderlichen Schritte zu setzen, um den sich rasch verschlechternden Gesundheitszustand zu begegnen (Z 177). Wenngleich verschiedene fragwürdige Maßnahmen getroffen worden seien – Anordnen und Abhalten des Hitzemarsches ohne Beiziehen eines Sanitäters beim Marsch selbst; verspätete Meldung an Vorgesetzte bzw. verspätetes Herbeiholen von Sanitätern; Verbringen des Grundwehrdieners in die Kaserne statt in ein Krankenhaus – hätte keiner der zur Aufklärung des Todesfalles beigezogenen medizinischen Sachverständigen, einschließlich des von der Mutter des Grundwehrdieners beigezogenen, mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit angeben können, dass der Grundwehrdiener überlebt hätte, hätte das beteiligte Militärpersonal mit entsprechender Sorgfalt gehandelt (Z 178: „… *none of the experts, …, could indicate with the necessary degree of likelihood that T.P. would have survived if the military personnel involved had acted diligently and T.P. had reached the hospital earlier*.“).

5. Da nicht nachgewiesen worden sei, dass die zumutbaren Maßnahmen, die die Behörden nicht ergriffen haben, eine reale Chance gehabt hätten, das Ergebnis zu ändern oder den Schaden zu mindern, seien, unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, die sich aus Art. 2 EMRK ergebenden staatlichen Unterlassungs- und Schutzpflichten nicht verletzt worden.

6. *Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK)*

Urteil vom 5. Oktober 2023, *HOZA* gegen Österreich, Appl. 37198/20 (Jahrbuch Öffentliches Recht 2024, 455)

- über neun Jahre und sieben Monate dauerndes Dienstrechtsverfahren. Der EGMR hat insgesamt € 4.000,– als Entschädigung zugesprochen.

Urteil vom 12. Dezember 2024, *G.B.M.* gegen Österreich, Appl. 50483/21

- über zehn Jahre und zwei Monate dauerndes Dienstrechtsverfahren. Der EGMR hat insgesamt € 8.000,– als Entschädigung zugesprochen.

Urteil vom 3. April 2025, HAIDERER gegen Österreich, Appl. 31668/23

- über zehn Jahre und sechs Monate dauerndes Unterhaltsverfahren. Der EGMR hat insgesamt € 11.200,– als Entschädigung zugesprochen.

Urteil vom 3. April 2025, HEINZ gegen Österreich, Appl. 33010/22

- über neun Jahre und drei Monate dauerndes Verfahren betreffend den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Nutzung der vom Beschwerdeführer genutzten Wohnung als Ferienwohnung gemäß dem Vorarlberger Gesetz über die Raumplanung. Der EGMR hat insgesamt € 2.500,– als Entschädigung zugesprochen.

B. Zurückweisung von Beschwerden gegen Österreich ohne weitere Verfahrensschritte (*a limine*)

1. *Keine Beschwerdelegitimation („Opfereigenschaft") des Beschwerdeführers mangels unmittelbarer Betroffenheit durch das COVID-19-Impfpflichtgesetz, dessen maßgebliche Bestimmungen niemals zur Anwendung gelangten*

Beschluss vom 4. Juli 2023, MITTENDORFER gegen Österreich, Appl. 32467/22 (Newsletter Menschenrechte 2023, 456)

1. Das COVID-19-Impfpflichtgesetz sah eine Verpflichtung vor, sich einer Schutzimpfung gegen COVID-19 zu unterziehen. Eine Durchsetzung der Impfpflicht durch Ausübung unmittelbaren Zwangs war ausdrücklich ausgeschlossen. Bei einem Verstoß gegen die Impfpflicht war eine Geldstrafe von bis zu € 3.600 vorgesehen. Am 11. März 2022 erließ der Gesundheitsminister die Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes, die die Anwendung der §§ 1, 4 und 10 des COVID-19-Impfpflichtgesetz vorübergehend aussetzte. Diese Nichtanwendung wurde bis 31. August 2022 verlängert. Der Verfassungsgerichtshof erklärte aufgrund eines anderen

Individualantrages das COVID-19-Impfpflichtgesetz für verfassungskonform. Mit 29. Juli 2022 trat das COVID-19-Impfpflichtgesetz außer Kraft.

2. Der Beschwerdeführer, der sich gegen eine Impfung entschieden hat, hatte zunächst einen Individualantrag auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, der auf die Aufhebung von § 10 des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und *in eventu* des gesamten Gesetzes gerichtet war. Dieser Antrag wurde aus formellen Gründen als unzulässig zurückgewiesen.

3. In seiner Beschwerde vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung der Art. 8 und 9 EMRK durch die Impfpflicht nach § 1 und § 10 des COVID-19-Impfpflichtgesetzes. Weiters machte er geltend, dass die Zurückweisung seines Normenprüfungsantrags übertrieben formalistisch und willkürlich gewesen sei und somit gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoße.

4. Der EGMR hat die Beschwerde hinsichtlich Art. 8 und 9 EMRK *ratione personae* zurückgewiesen. Dem Beschwerdeführer fehle es an der Beschwerdelegitimation („Opfereigenschaft") iSd Art. 34 EMRK, da er nicht hinreichend dargelegt habe, inwiefern ihn das COVID-19-Impfpflichtgesetz unmittelbar betroffen hätte. Die gesetzlichen Bestimmungen seien bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht (mehr) anwendbar gewesen und in weiterer Folge zur Gänze aufgehoben worden (Z 31ff). Überdies habe der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsmittel iSd Art. 35 Abs. 1 EMRK nicht ausgeschöpft, da er es verabsäumt habe, den Verfassungsgerichtshof vor Suspendierung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes in einer Weise anzurufen, die den gesetzlichen Formerfordernissen entsprochen hätten.

5. Der EGMR hat das zu Art. 6 EMRK erhobene Bedenken gemäß Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, da die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht als willkürlich oder übertrieben formalistisch anzusehen sei (Z 36).

2. *Streichung einer Beschwerde wegen Wegfalls der Beschwerdelegitimation („Opfereigenschaft") des Beschwerdeführers durch Zurückziehen seiner Beschwerde*

Beschluss vom 9. November 2023, FIRTASCH gegen Österreich, Appl. 33094/19

Der Beschwerdeführer, ein ukrainischer Oligarch, sollte über Ersuchen des US Justizministeriums zur Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens an die USA ausgeliefert werden, nachdem die vielfachen Rechtsmittel des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung, dass seine Auslieferung an die USA zulässig sei, letztlich erfolglos geblieben waren. Im Juli 2019 erhob der Beschwerdeführer eine Menschenrechtsbeschwerde an den EGMR, verbunden mit dem Antrag auf Gewährung einer Einstweiligen

Maßnahme (*interim measure*) gemäß Art. 39 der EGMR-Verfahrensordnung, die die Auslieferung untersagen sollte. Da das Landesgericht für Strafsachen Wien ebenfalls im Juli 2019 einem Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens aufschiebende Wirkung zuerkannte, zog der Beschwerdeführer seinen Antrag gemäß Art. 39 der EGMR-Verfahrensordnung zurück. Im Juni 2023 wurde das Auslieferungsverfahren im Instanzenzug, vor dem Hintergrund neuer Beweise, wiederaufgenommen. In weiterer Folge zog der Beschwerdeführer seine Menschenrechtsbeschwerde vor dem EGMR zurück.

Der EGMR hat die Beschwerde sodann aus seiner Liste gestrichen (Z 20). Zugleich hat der EGMR ausgeführt, dass die Beschwerde ohnehin als unzulässig zurückzuweisen gewesen wäre, weil der Beschwerdeführer nicht mehr beschwerdelegitimiert sei (Wegfall der Opfereigenschaft iSd Art. 34 EMRK). Wenn nämlich die Anordnung der Auslieferung nicht (mehr) vollstreckt werden könne und die betreffende Person nicht mehr Gefahr laufe ausgeliefert zu werden, dann sei sie iSd ständigen Rechtsprechung des EGMR nicht mehr Opfer einer Konventionsverletzung (Z 21-25). Dem Beschwerdeführer stehe es im Übrigen frei, bei Vorliegen neuer Umstände erneut eine Beschwerde an den EGMR zu richten (Z 26).

3. *Das Archivieren von aus einer Anwaltskanzlei stammenden Datenträgern in einem vertraulichen Gerichtsakt verletzt selbst dann nicht Art. 8 EMRK, wenn die strafgerichtlichen Ermittlungen eingestellt wurden*

Beschlüsse vom 30. November 2023, *G.L. und L.G.P.* gegen Österreich, Appl. 31702/18 und 51235/19

1.1. Gegen den ersten Beschwerdeführer, einem Rechtsanwalt, wurden 2012 strafgerichtliche Ermittlungen eingeleitet. 2014 und 2015 wurden einige Datenträger der zweiten Beschwerdeführerin, einer Anwaltskanzlei, die angeblich für die Ermittlungen relevante Daten enthielten, anonym unter anderem dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung übermittelt. Am 4. April 2017 wurden die Ermittlungen eingestellt. Die Anträge der Beschwerdeführer auf Löschung der Daten wurden zurückgewiesen.

1.2. Im April 2018 wurde ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss betreffend das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung eingerichtet. In dessen Verlauf wurden unter anderem die Akten zu den Ermittlungen gegen den ersten Beschwerdeführer angefordert. Die dagegen an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerden, verbunden mit Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, wurden als verspätet bzw. wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückgewiesen.

2. Die Beschwerdeführer machten vor dem EGMR geltend, die angeblich unrechtmäßige Verwendung ihrer, vom Berufsgeheimnis geschützten, Daten hätte ihre Rechte gemäß

Art. 8 EMRK verletzt. Selbst wenn die Aufnahme der Datenträger in die Ermittlungsakten als rechtmäßig angesehen werden sollte, wäre der Verwendungszweck der Daten mit Einstellung des Ermittlungsverfahrens weggefallen und hätten die Daten nach diesem Zeitpunkt gelöscht werden müssen. Durch die Übermittlung der Datenträger an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss sahen sich die Beschwerdeführer ebenfalls in Art. 8 EMRK und darüber hinaus in ihrem Recht auf ein effektives Rechtsmittel (Art. 8 iVm Art. 13 EMRK) verletzt.

3.1. Der EGMR gelangte jedoch zur Auffassung, dass die Beschwerdeführer hinsichtlich der Frage, ob die Übermittlung der Datenträger an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss rechtmäßig erfolgt sei, den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft hätten, da sie den Verfassungsgerichtshof und in weiterer Folge auch den EGMR verspätet angerufen hätten.

3.2. Die Beschwerde gegen die Aufnahme der Datenträger in die Ermittlungsakten hat der EGMR mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Beschwerdeführer es verabsäumt hätten, im Zuge des innerstaatlichen Verfahrens einen Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 363a StPO zu stellen. Die Speicherung der zu dem Akt genommenen Daten nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens verletzte nach Auffassung des EGMR nicht Art. 8 EMRK, da die Daten nicht in eine Datenbank eingespeist, sondern lediglich in einem vertraulichen Akt aufbewahrt worden seien. Diesen Teil der Beschwerde wies der EGMR daher unter Hinweis auf seine einschlägige Rechtsprechung gemäß Art. 35 Abs. 4 EMRK als offensichtlich unbegründet zurück.

4. *Äußerungen über Ermittlungsverfahren im Rahmen einer Pressekonferenz, die keine konkreten Namen der von den Ermittlungen betroffenen Personen oder Vereine enthalten, verletzen nicht die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)*

Beschluss vom 30. Jänner 2024, GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG ANAS SCHAKFEH gegen Österreich, Appl. 37777/22
(Newsletter Menschenrechte 2024, 25)

1. Am 2. November 2020 wurde ein terroristischer Anschlag in Wien verübt, bei dem der islamistische Attentäter vier Personen tötete und mehr als 20 verletzte, bevor er von der Polizei erschossen wurde. In weiterer Folge wurden im Zuge der „Operation Luxor“ auf Anordnung der Staatsanwaltschaft und nach gerichtlicher Genehmigung am 9. November 2020 mehr als 60 Hausdurchsuchungen – darunter auch in den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin – durchgeführt.

2. Bei der am selben Tag über diese Operation abgehaltenen Pressekonferenz des Innenministers und des Generaldirektors für die Öffentliche Sicherheit erklärte der Generaldirektor ua, dass Hausdurchsuchungen in „Wohnungen, Firmen, Vereinen,

Stiftungen und Moscheevereinen“ durchgeführt worden seien, „denen die Zugehörigkeit zur Muslimbruderschaft bzw der Hamas nachgewiesen werden konnte“. Die Ermittlungen beträfen „mehr als 70 Verdächtige, die eine kriminelle Struktur zur Verschleierung von Vermögen und Vermögenswerten, die zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung dienen, errichtet haben.“ Weder der Minister noch der Generaldirektor nannten bei dieser Pressekonferenz Namen von Verdächtigen.

3. Die Beschwerdeführerin machte vor dem EGMR geltend, dass die im Zuge der Pressekonferenz erfolgten Äußerungen sie in ihrem Recht auf Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK sowie in ihrem Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK iVm Art. 6 EMRK verletzt hätten.

4. Der EGMR hat die Beschwerde mit der Begründung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, dass die Beschwerdeführerin in den fraglichen Äußerungen nicht namentlich genannt worden sei und sie auch keine Umstände dargelegt habe, wonach sie auch ohne namentliche Nennung identifizierbar gewesen wäre. Zudem sei der Ermittlungsakt unter Verschluss gestanden.

5. *Abschiebung nach Simbabwe nach erfolglosem Asylantrag (angegebener Asylgrund: Verfolgung wegen sexueller Orientierung) verletzt nicht Art. 3 EMRK*

Beschluss vom 3. April 2025, N.B. gegen Österreich, Appl. 37177/24

1. Der seinen Angaben zufolge 1999 geborene Beschwerdeführer hat 2021 in Österreich, unter Verwendung eines gefälschten Reisepasses, mit der Begründung internationalen Schutz bzw. die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten beantragt, dass ihm in seiner Heimat Simbabwe und in Südafrika Verfolgung wegen seiner sexuellen Orientierung drohe. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies diesen Antrag ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung zulässig sei. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht blieb letztlich ebenso erfolglos, wie ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe an den Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2024 auf das Revisionsvorbringen im Einzelnen ein.

2. In seiner am 17. Dezember 2024 an den EGMR erhobenen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer – zusammengefasst – vor, dass er im Falle seiner Abschiebung nach Simbabwe wegen seiner sexuellen Orientierung strafrechtlicher Verfolgung und Misshandlung iSd Art. 3 EMRK, einschließlich Erpressung durch Privatpersonen, ausgesetzt wäre. Es drohe jederzeit seine Abschiebung, sodass er auch die Erlassung einer Einstweiligen Maßnahme (*interim measure*) gemäß Art. 39 der EGMR-Verfahrensordnung beantrage.

3. Am 19. Dezember 2024 gewährte der EGMR eine Einstweilige Maßnahme dahingehend, dass der Beschwerdeführer bis auf weiteres nicht abgeschoben werden dürfe. Mit Beschluss vom 3. April 2025 hob der EGMR die Einstweilige Maßnahme auf und erklärte, dass die Beschwerde „angesichts des gesamten ihm vorliegenden Materials und soweit sie in seine Zuständigkeit fällt, keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Protokollen gewährleisteten Rechte und Freiheiten erweckt," und daher gemäß Art. 34 und 35 EMRK unzulässig sei.

C. Entscheidungen des EGMR im Kontext der Auswirkungen des Klimawandels:

1. *Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen die Auswirkungen des Klimawandels, da einerseits der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft wurde und andererseits keine grenzüberschreitende Jurisdiktion für Treibhausgase besteht*

Beschluss (GK) vom 9. April 2024, DUARTE AGOSTINHO UND ANDERE gegen Portugal und 32 andere Staaten, darunter Österreich, Appl. 39371/20

(ALJ 2024/1, 100; ecolex 2024, 1066; EuR 2024, 401; JBl 2024, 485; juridikum 2024, 421; Newsletter Menschenrechte 2024, 106; NR 2024, 185; NR 2024, 256; RdU 2024, 136)

1. Sechs portugiesische Jugendliche hatten sich mit der Begründung an den EGMR gewandt, dass sich die aktuellen und künftigen, noch intensiveren, Auswirkungen des Klimawandels, wie etwa Hitzewellen und Waldbrände in Portugal, stark auf ihr Leben, ihr Wohlbefinden, ihre mentale Gesundheit und ihre Wohnungen auswirkten. Dadurch würden ihre Rechte gemäß Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung), Art. 8 (Recht auf Privat und Familienleben, insbesondere Achtung der Wohnung), und 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) verletzt. Sie hatten ihre Menschenrechtsbeschwerde erhoben, ohne zuvor in den von ihnen belangten Staaten Rechtsbehelfe zu ergreifen. Zu den 33 belangten Staaten zählt auch Österreich.

2. Der EGMR erklärte, der Rechtsauffassung der belangten Staaten folgend, die Beschwerde gegen Portugal aus dem Grund für unzulässig, weil die Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft hätten (Z 216ff). Aus diesem Grund prüfte er die strittige Opfereigenschaft der Beschwerdeführer gemäß Art. 34 EMRK nicht weiter, zumal die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführer zu unklar gewesen seien (Z 229).

3. Die gegen die Ukraine gerichtete Beschwerde hat der EGMR gestrichen, da sie die Beschwerdeführer im Hinblick auf den dort herrschenden Krieg zurückgezogen hatten (Z 160).

4. Die Beschwerde gegen die übrigen belangten Staaten hat der EGMR mangels Jurisdiktion dieser Staaten iSd Art. 1 EMRK für Ereignisse in Portugal zurückgewiesen: Grenzüberschreitende EMRK-Verpflichtungen und -Verletzungen seien – iSd bisherigen Rechtsprechung des EGMR (vgl. *M.N. ua* gegen Belgien; *H.F.* gegen Frankreich; *Georgien* gegen Russland [2] und *Ukraine und Niederlande* gegen Russland) – nur unter ganz besonderen Voraussetzungen anzunehmen und einklagbar (Z 168ff). Extraterritoriale Jurisdiktion eines EMRK-Staates sei nämlich nur dann anzunehmen, wenn der betreffende Staat die effektive Kontrolle über das bestreffende Gebiet oder entsprechende Autorität und Kontrolle über das angebliche Opfer der EMRK-Verletzung ausübe oder wenn bestimmte verfahrensrechtliche Zusammenhänge (*jurisdictional links*) bestünden. Dies sei bei Treibhausgasemissionen nicht der Fall, und, obwohl der Klimawandel für die Menschheit existentiell sei, sehe sich der EGMR nicht veranlasst, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen (Z 195). Die Unionsbürgerschaft der (portugiesischen) Beschwerdeführer reiche nicht aus, um einen *jurisdictional link* herzustellen (Z 200). Die Jurisdiktion der Staaten müsse von ihrer Verantwortlichkeit (*responsibility*) unterschieden werden, die allenfalls im Rahmen der Begründetheit einer Beschwerde zu untersuchen sei. Schließlich erfolge auch die Bekämpfung des Klimawandels durch die Reduktion der Treibhausgasemissionen bei ihrer Entstehung (Industrie, Energie, Verkehr, Wohnen, Bautätigkeit und Landwirtschaft) hauptsächlich durch die Ausübung territorialer Jurisdiktion (Z 207). Dem von den Beschwerdeführern vorgeschlagenen neuen Kriterium zur Annahme extraterritorialer Jurisdiktion in Bezug auf Beschwerden betreffend die Auswirkungen des Klimawandels, nämlich der „Kontrolle über die durch die Konvention geschützten Interessen der Beschwerdeführer“, erteilte der EGMR im Hinblick auf die damit einhergehende im Ergebnis grenzenlose Jurisdiktion der EMRK-Staaten und Rechtsunsicherheit eine Absage (Z 207f). Der EGMR stellte sich damit ausdrücklich gegen die vom Inter-Amerikanischen Gerichtshof und dem UN-Kinderrechte-Komitee im Fall *Sacchi ua* gegen Argentinien gewählte Interpretation von Jurisdiktion (Z 212).

2. In Verfahren vor dem EGMR betreffend Klimaschutzmaßnahmen haben Klimaschutzorganisationen Beschwerdelegitimation, während die Beschwerdelegitimation für natürliche Personen („Opfereigenschaft“ iSd Art. 34 EMRK) nur unter außerordentlichen Voraussetzungen besteht.

Das Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) umfasst auch das Recht des Einzelnen auf wirksamen Schutz durch die staatlichen Behörden vor schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf sein Leben, seine Gesundheit, sein Wohlergehen und seine Lebensqualität.

Mit ihrem Engagement im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) haben sich die EMRK-Staaten insbesondere mit dem Übereinkommen von Paris zur Eindämmung des Klimawandels und zum Schutz des Klimasystems zum Wohle heutiger und künftiger Generationen der Menschheit verpflichtet. Jeder Staat trägt dabei seinen Teil an Verantwortlichkeit und hat

entsprechende Maßnahmen zu treffen (principle of common but differentiated responsibilities and respective capabilities of States).

Die primäre Pflicht eines EMRK-Staates besteht darin, Vorschriften und Maßnahmen zu erlassen und umzusetzen, die geeignet sind, die bestehenden und potenziell unumkehrbaren künftigen Auswirkungen des Klimawandels zu mildern. Dabei genießt er einen Gestaltungsspielraum.

Das Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK) nimmt im Bereich vom „Klimabeschwerden" eine Schlüsselrolle ein; vor dem Hintergrund der Grundsätze der geteilten Verantwortlichkeit und der Subsidiarität obliegt es primär den nationalen Behörden und Gerichten sicherzustellen, dass die aus der EMRK erwachsenden staatlichen Pflichten eingehalten werden.

Urteil (GK) vom 9. April 2024, VEREIN KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ UND ANDERE gegen die Schweiz, Appl. 53600/20

(ALJ 2024, 100; ecolex 2024, 449; ecolex 2024, 800; EuR 2024, 389; EuR 2024, 401; JBl 2024, 485; JRP 2024, 191; NR 2024, 185; Newsletter Menschenrechte 2024, 106; ÖJZ 2024, 624; RAW 2024, 168; RdU 2024, 136; RdU 2025, 59; RdU 2025, 65; RdU 2024, 91; RdU-UT 2025, 11; ZfU 2024, 336; ZfU 2024, 341)

1. Bei den Beschwerdeführerinnen handelte es sich um einen Verein, der das Ziel verfolgt, effektiven Klimaschutz zu fördern und umzusetzen, sowie um vier seiner Mitglieder. Die Beschwerdeführerinnen hatten sowohl im innerstaatlichen Verfahren als auch im Verfahren vor dem EGMR vorgebracht, dass die Schweiz keine hinreichenden Vorkehrungen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels getroffen hätte und daher ihren diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. So hätte die Schweiz, entgegen dem Übereinkommen von Paris zur Eindämmung des Klimawandels, die Emission von Treibhausgasen nicht entsprechend reduziert (Z 300ff). Sie habe dadurch ihre Gewährleistungspflichten zum effektiven Schutz des Rechts auf Leben und des Rechts auf Privatleben, insbesondere des Rechts auf Wohnung, verletzt. Außerdem sei ihnen in der Schweiz kein effektives Rechtsmittel zur Verfügung gestanden, um ihre Bedenken vorzutragen. Österreich hatte sich diesem Verfahren, gemeinsam mit Irland, Italien, Lettland, Norwegen, Rumänien und der Slowakei, als Drittintervenient angeschlossen.

2. Der EGMR stellte in seinem Urteil, auf das Wesentliche zusammengefasst, fest, dass die Schweiz das Recht auf Privatleben gemäß Art. 8 EMRK sowie das Recht auf Zugang zu einem Gericht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt habe. Sie habe nämlich die im nationalen Recht festgelegten Ziele verfehlt und es versäumt, rechtzeitig und in angemessener und kohärenter Weise einen entsprechenden Rechtsrahmen auszuarbeiten und umzusetzen – einschließlich der gesetzlichen Festlegung bzw. Adaptierung von Grenzen der Treibhausgasemissionen und eines Kohlenstoffbudgets – sodass sie ihren aus Art. 8 EMRK erwachsenden Gewährleistungspflichten nicht nachgekommen sei. Darüber hinaus hätten die Schweizer Behörden und Gerichte die Klage des beschwerdeführenden Vereins

zurückgewiesen und sich nicht ernsthaft mit dessen Anliegen auseinandergesetzt, obwohl dieser eine mangelhafte Vollziehung der bestehenden [Klimaschutz]Gesetze geltend gemacht hätte.

3. In Menschenrechtsbeschwerdeverfahren, die die staatlichen Reaktionen auf den Klimawandel zum Gegenstand haben, seien, gemäß den Ausführungen des EGMR, Klimaschutzorganisationen – ausnahmsweise – beschwerdelegitimiert, weil sie die wirksame Verteidigung von gemeinsamen, generationenübergreifenden Anliegen der Menschheit ermöglichten (Z 473ff, insbesondere Z 499ff und 502). Demgegenüber seien, zur Vermeidung von Popularbeschwerden, Individualbeschwerdeführer nur dann beschwerdelegitimiert, wenn sie in hohem Ausmaß den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt seien und der individuelle Schutz dringend erforderlich sei (Z 527).

4.1. Der EGMR hat in diesem Urteil erstmals aus dem Recht auf Privat- und Familienleben auch ein Recht auf „wirksamen Schutz vor schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität“ abgeleitet (Z 519). Es sei die Pflicht des Staates, Regelungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen und wirksam umzusetzen, die geeignet seien, die bestehenden und potenziell irreversiblen künftigen Auswirkungen des Klimawandels zu mildern (Z 545). Diese Verpflichtung beinhalte, dass jeder EMRK-Staat Maßnahmen zur maßgeblichen und schrittweisen Verringerung seiner Treibhausgasemissionen ergreift, um innerhalb der nächsten drei Jahrzehnte grundsätzlich Klimaneutralität zu erreichen; dabei obliege es den Staaten, zügig, angemessen und konsistent zu handeln (Z 548). Der EGMR unterscheidet dabei nicht, ob die Treibhausgasemissionen innerhalb des Hoheitsgebiets der betreffenden Vertragsstaaten entstehen oder dem Staat im Weg der Einfuhr von Gütern und deren Verbrauch zuzurechnen sind.

Bei der Festlegung von <u>Zielen</u> zur Treibhausgasreduzierung zur Erreichung der CO_2-Neutralität bestehe ein eingeschränkter Gestaltungsspielraum (*reduced margin of appreciation*), bei der <u>Wahl der Mittel</u> zur Erreichung der Ziele ein weiter (Z 543).

4.2. Ob ein Staat seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat, hat der EGMR daran gemessen, ob auf gesetzgeberischer, gerichtlicher und administrativer Ebene entsprechend Sorge dafür getragen wurde, dass (Z 550):

- allgemeine Maßnahmen erlassen werden, die einen Zeitplan für die Erreichung der Kohlenstoffneutralität und das verbleibende Kohlenstoffbudget für denselben Zeitraum oder eine andere gleichwertige Methode zur Quantifizierung künftiger Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem übergeordneten Ziel nationaler und/oder globaler Klimaschutzverpflichtungen festlegen;
- Zwischenziele und -pfade für die Verringerung der Treibhausgasemissionen (nach Sektoren oder anderen relevanten Ansätzen) festgelegt werden, die grundsätzlich

geeignet sind, das nationale Ziel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen innerhalb des national festgelegten Zeitrahmens zu erreichen;

- der Nachweis erbracht wird, ob die Ziele zur Verringerung der Treibhausgas-emissionen ordnungsgemäß erreicht wurden oder erreicht werden;
- die Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen mit der gebotenen Sorgfalt und auf Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse aktualisiert werden; und
- einschlägige Rechtsvorschriften und Maßnahmen rechtzeitig und in angemessener und konsistenter Weise erlassen und umgesetzt werden.

4.3. Schließlich stellte der EGMR auch eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor einem Gericht iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK fest. Die Schweizer Behörden und Gerichte hätten die Klage des beschwerdeführenden Vereins zurückgewiesen und sich, so der EGMR, nicht ernsthaft mit dem Anliegen des Vereins auseinandergesetzt, obwohl dieser im Sinn seines Vereinszwecks eine mangelhafte Vollziehung der bestehenden [Klimaschutz]Gesetze geltend gemacht habe (Z 630ff). In diesem Kontext hat der EGMR auf seine Rechtsprechung verwiesen, dass Art 6 EMRK keinen Zugang zur Normenprüfung durch ein Gericht garantiert (Z 594, 627) und Forderungen nach legislativen und regulatorischen Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (Z 616).

5. In Zusammenhang mit der Kontrolle der korrekten Umsetzung des Urteils gemäß Art. 46 EMRK durch das Ministerkomitee des Europarates erinnerte der EGMR daran, dass seine Urteile feststellender Natur seien und in erster Linie die belangten EMRK-Staaten über Art und Weise der Umsetzung entscheiden. Angesichts der Komplexität und der Natur der sich im Klima-Kontext stellenden Fragen könne der EGMR keine detaillierten Angaben zu erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen machen. Er hat es daher dem Ministerkomitee überlassen, auf Grundlage der von der Schweiz vorgelegten Informationen zu überwachen, ob die geeigneten Umsetzungsmaßnahmen gesetzt werden (Z 657; *„... the Court considers that the respondent State, with the assistance of the Committee of Ministers, is better placed than the Court to assess the specific measures to be taken. ...*“).

3. Unzulässigkeit einer Beschwerde eines ehemaligen Bürgermeisters aufgrund der Folgen des Klimawandels auf seinen früheren Wohnsitz

Beschluss (GK) vom 9. April 2024, CARÊME gegen Frankreich, Appl. 7189/21 (ALJ 2024, 100; ecolex 2024, 800; Newsletter Menschenrechte 2024, 163; NR 2024, 256; RWK 2024, 159)

1. Der Beschwerdeführer war Bürgermeister in der Gemeinde Grande-Synthe. In Folge seiner Wahl zum Abgeordneten des Europäischen Parlaments zog der Beschwerdeführer nach Brüssel. Er machte geltend, dass die Maßnahmen, die Frankreich gegen die Klima-erwärmung ergriffen habe, unzureichend seien. Denn seine (französische) Heimatgemeinde

Grande-Synthe werde durch den Klimawandel im Zeitraum 2030-2040 vermehrt Überschwemmungen ausgesetzt sein. Dies verletze sein Recht auf Leben gemäß Art. 2 EMRK, sein Recht auf Privat- und Familienleben sowie der Wohnung gemäß Art. 8 EMRK.

2. Der EGMR wies die Beschwerde mit der Begründung wegen Unzulässigkeit zurück, dass sich der Beschwerdeführer weitgehend auf die lokalen Umstände seiner seinerzeitigen, küstennahen Heimatgemeinde gestützt habe, inzwischen jedoch weggezogen sei und dies nur verspätet dem EGMR bekanntgegeben habe. Es mangle dem Beschwerdeführer daher an der Opfereigenschaft gemäß Art. 34 EMRK. Im Übrigen seien nur nicht-staatliche Organisationen beschwerdelegitimiert, sodass sich der Beschwerdeführer auch nicht auf sein früheres Bürgermeisteramt stützen könne.

Wien, am 4. August 2025
Für den Bundeskanzler:
i.V. Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-08-04T15:21:14+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.